



DEUTSCHLAND GMBH

Demoversion mit Originalinhalt

Julius-Weinberger-Str. 1 - 35041 Bad Homburg v.d.H.
Tel: 061040255 - Telefax: 061020819

UNBEDENKLICHKEITSBESCHEINIGUNG

für REIFEN (REIFENSTÜCKEN) an PAW/SAB-Kapadri

Originalinhalt

Beim nachstehend näher beschriebenen Fahrzeug wurde bei der Erteilung der Fahrzeuggenehmigung eine Beschränkung in Form einer Fabrikats- oder Typbindung bei den Reifen vorgenommen. Nach durchgeführten fahrdynamischen Tests wird hiermit bestätigt, dass gegen die Verwendung der nachstehend aufgeführten Reifenkombinationen keine Bedenken bestehen. Bei bestimmungsgemäßer Umrüstung unter Beachtung der ggf. beschriebenen Auflagen bleibt der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs gemäß StVZO erhalten (Verkehrsblatt 2000 S. 627).

Fahrzeugtyp EG-BE Nr.:	Handels- Bezeichnung	Felgenreiße	Serienbereifung gem. EG-BE (v=vorne, h=hinten)	Alternative Bereifung (nur in den angegebenen Paarungen)
---------------------------	-------------------------	-------------	---	---

ZXT20A e1-92/61-00065	Ninja ZX-12R	v. 3.50 x 17 h. 6.00 x 17	Hersteller Bridgestone: v. 120/70 ZR17 (58W) tl BT011F Radial h. 200/50 ZR17 (75W) tl BT010R Radial	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 200/50 ZR17 M/C (75W) tl 1) v. BT014F Radial h. BT014R Radial v. BT012F Radial F h. BT012R Radial v. BT012F Radial F h. BT014R Radial v. BT014F Radial h. BT012R Radial v. BT016F Pro Hypersport h. BT014R Radial v. BT016F Pro Hypersport h. BT012R Radial
Gilt auch für gleichlautende Fahrzeugtypen mit offener, bzw. ungedrosselter Leistungsangabe.			Diese Kombination befindet sich nicht mehr im Lieferprogramm.	Für die Reifengrößen v. 120/70 ZR17 M/C (58W) tl 1) h. 190/55 ZR17 M/C (75W) tl 2) v. BT016F Pro Hypersport h. BT016R Pro Hypersport

1) Die angegebene Bereifung stimmt mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein.

2) Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I / der Übereinstimmungsbescheinigung/ der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt eine Änderung nach § 19 Abs. 2 StVZO vor. Für den Reifentyp ist eine Typgenehmigung erteilt worden und eventuelle Einschränkungen in Bezug auf die Genehmigung des Fahrzeuges oder Einbauanweisungen, insbesondere die Anforderungen nach Kap. I Anh. III der Richtlinie 97/24/EG, wurden geprüft. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, erlischt die Betriebserlaubnis **nicht**; eine Anbauabnahme ist **nicht** erforderlich (§ 19 Abs. 3 Nr. 2 StVZO).

Zu 1) und 2): Eine Verpflichtung zur Änderung der Zulassungsbescheinigung besteht nicht (§13 Abs. 1 i.V.m. Anl. 5 - Zulassungsbescheinigung Teil I - Hinweis zu Feld (15.1) bis (15.3) FZV).

Auflagen: keine

Wichtige Hinweise: Unbedingt beachten !

Die Unbedenklichkeitsbescheinigung ist mitzuführen.

Die Verwendung der angegebene Reifengrößen an dem oben näher beschriebene Fahrzeug im unveränderten Zustand ist nur als Ersatz für eine EG-Typgenehmigung / Betriebserlaubnis befindet.

Bad Homburg, 10.06.2011

#Bestellservice

Die originalen Unterlagen bekommen Sie beim Kauf von uns automatisch in der Bestellmail zugesandt.

Leiter Verkauf Motorradreifen

BRIDGESTONE

neuesten Fassung - ist einzusehen unter:

www.bridgestone-mc.de

#Stammkunden

Für eingeloggte Stammkunden stehen die originalen Freigaben auch weiterhin zum downloaden bereit.